



Höltz-Gymnasium Wunstorf

Schulordnung

Ein reibungsloser und geordneter Ablauf des Lebens in dieser Schule ist für alle von Interesse. Deswegen soll diese Schulordnung das Miteinander im Höltz-Gymnasium ermöglichen, erleichtern und vertiefen. **Dabei setzt die Schulordnung auf Menschenkenntnis und Handlungskompetenz aller Beteiligten:**

Ablauf des Schulbetriebes

Die Schule ist ein Ort des Lernens. Dementsprechend tragen alle in ihr tätigen Personen angemessene Bekleidung. Kleidungsstücke mit obszönem oder diskriminierendem Aufdruck sind nicht gestattet.

1. Bei einer Erkrankung muss die Schule vor Unterrichtsbeginn am Tag der Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten informiert werden, spätestens am dritten Fehltag schriftlich. Die Informationspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz ist zu beachten, um der Verbreitung ansteckender Krankheiten begegnen zu können. Spätestens wenn die Schülerin / der Schüler nach einer Erkrankung wieder am Unterricht teilnimmt, legt sie /er der Klassenlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei einer Krankheit oder Unfällen während des Schultages (und damit im Versicherungsbereich der Schule) muss das Sekretariat unverzüglich informiert werden.
2. Urlaubsanträge müssen immer schriftlich und rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher gestellt werden. Diese dürfen nicht der Verlängerung der Schulferien dienen.
3. Das Betreten der normalen Unterrichtsräume ist erst zu Beginn der Stunde nach dem Aufschließen durch die Lehrkraft möglich. Fachräume und Sportstätten dürfen grundsätzlich nur mit den Lehrkräften betreten werden.
4. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf Unterricht. Die Unterrichtszeiten sind für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verbindlich. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Hat eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn den Unterricht nicht aufgenommen, dann meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler im Sekretariat.
5. Jede Schülerin und jeder Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 verlassen in den großen Pausen ihre Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof oder in den vorgesehenen Pausenbereichen auf. Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Sek. I nicht verlassen werden (§ 62 NSchG). Für die Mittagspause gilt dies nicht, da die Schule keine Mensa vorhalten kann. In den Pausen ist der Aufenthalt auf dem Sportplatz zum Ballspielen (nur Softbälle) – nicht aber zum Essen und Trinken – gestattet. Es darf dort kein Müll hinterlassen werden.
6. Die 5-Minuten-Pausen innerhalb der Doppelstunden werden von der jeweiligen Lehrkraft bestimmt und dienen nicht der Verlängerung der großen Pausen. Der Klassenraum darf nur für Toilettengänge, die zu gestatten sind, verlassen werden. Mit aufsteigendem Alter sollten die Schülerinnen und Schüler allerdings lernen, die großen Pausen hierfür zu nutzen. Vor den naturwissenschaftlichen Räumen verbringen die Schülerinnen und Schüler die Pause ruhig und verhalten sich angemessen. Es ist in der Pause auf die Belange anderer Lerngruppen Rücksicht zu nehmen.
7. Das Benutzen von Smartphones und Smartwatches ist für Schülerinnen und Schüler der Sek. I* während des Schulbetriebs von der 0. Bis 10. Stunde (inklusive der Pausen, mit Ausnahme der Mittagspause) nicht gestattet. Die Geräte haben ausgeschaltet in der Schultasche oder der Handyhalterung zu sein. Die iPads in den iPad-Jahrgängen dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes und die Wahrung der Privatsphäre sowie der Persönlichkeitsrechte sind unbedingt zu beachten. Dies bedeutet Aufzeichnungen aller Art (Fotos,

Videos und Tonaufzeichnungen) nur mit Einwilligung der betreffenden Person. Bei Verstößen wird das Gerät eingezogen und kann nach Unterrichtsschluss im Sekretariat wieder abgeholt werden.

* Im Schuljahr 2023/24 ist der 10. Jahrgang noch von dieser Regelung ausgenommen und darf private Endgeräte nach Maßgabe der Lehrkraft im Unterricht benutzen.

8. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen soll unverzüglich Folge geleistet werden.

Alle Mitglieder des Lehrerkollegiums sind verpflichtet, die Aufsichtsführung dann zu übernehmen, wenn es die jeweilige Situation erfordert. Vor Verlassen des Unterrichtsraumes sorgen die Schülerinnen und Schüler für einen geordneten Zustand – dazu gehören im Einzelnen:

Abfälle werden beseitigt, gesäuberte Tafeln, geschlossene Fenster, hochgezogene Jalousien, hochgestellte Stühle (am Ende des Unterrichtstages). Die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler sowie die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer achten auf die ordnungsgemäße Durchführung. Beim Verlassen des Raumes muss der Raum von der Lehrkraft geschlossen werden. Aus versicherungstechnischen Gründen muss der Heimweg auf dem kürzesten Weg angetreten werden. Beim Warten auf den Bus halten sich die Schülerinnen und Schüler an den ausgewiesenen Haltestellen auf und beachten die Regeln der StVO.

Schutz von Gesundheit und Erhalt von Sachwerten

9. Jeder soll sich auf dem Schulgelände so verhalten, dass niemand gefährdet oder verletzt noch fremdes Eigentum verschmutzt, beschädigt, zerstört oder entwendet wird.

10. In Notfällen gilt ein besonderer Alarmplan, der in den Unterrichtsräumen aushängt.

11. Nicht erlaubt ist:

Den Schülerinnen und Schülern des 5. - 10. Jahrgangs das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder in den Freistunden ohne Genehmigung einer Lehrkraft oder außerordentliche Genehmigung durch den Schulleiter;

das Mitbringen von Feuerwerkskörpern und Waffen nach den Richtlinien des Waffenerlasses;

das Hinauslehnen oder Klettern aus Fenstern und das Sitzen auf Fensterbänken;

der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen in den Räumen der Schule oder auf dem Schulgelände. Hierunter fallen auch das Rauchen und das Nutzen von E-Zigaretten.

12. Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern vor der Schule (Oswald-Boelcke-Straße, neben dem D-Gebäude) oder im dafür vorgesehenen Bereich des Oberstufengebäudes außerhalb der Fluchtwegmarkierungen abgestellt werden. Die Benutzung von Rollern, Rollerskates, Skateboards u. ä. außerhalb des Sportunterrichts ist auf dem Schulgelände verboten.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung können Lehrkräfte und/oder Schulleitung geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Diese Schulordnung tritt ab 01.08.2023 in Kraft. Sie gilt so lange, bis sie durch den Beschluss der Gesamtkonferenz auf Vorschlag des Schulvorstandes durch eine neue ersetzt wird. Mit Ablauf des Schuljahres 2023/24 wird die Sonderregelung für Jg. 10 unter Punkt 7 sowie dieser Satz gestrichen.

Wunstorf, den 07.06.2023

Heizmann, OStD - Schulleiter